



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 80/2024**  
**vom 10. Juli 2024**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7995**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4, 32 Absatz 2 Nr. 2 und 34 § 1 Nr. 1, Nr. 1bis und Nr. 2 Buchstabe b) des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 21. April 2023, dessen Ausfertigung am 11. Mai 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 32 Absatz 2 Nr. 2 und 31 Absatz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Entschädigungen als steuerpflichtig betrachten, die durch Prämien im Sinne von Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe b) vierter Gedankenstrich gebildet wurden und im Rahmen eines kollektiven oder individuellen Versicherungsvertrags, welcher vom Arbeitgeber des Geschädigten oder vom Unternehmen, in dem der Geschädigte Unternehmensleiter ist, abgeschlossen worden ist, infolge einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit erhalten wurden, ohne dass ein tatsächlicher Verlust von Berufseinkünften des Geschädigten vorliegt und ohne dass der Geschädigte die diesbezüglichen Versicherungsprämien jemals als berufliche Aufwendungen abgezogen hat, während dieselben Entschädigungen, die im Rahmen eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden bezogen werden, ebenfalls ohne irgendeinen Einkommensverlust des Geschädigten, nicht der Steuer unterliegen gemäß Artikel 38 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzbuches, und während dieselben Entschädigungen,

die aufgrund einer gemeinrechtlichen Zivilhaftungsklage gezahlt wurden, von der Steuer befreit sind, wenn kein Einkommensausfall vorliegt?

Verstößt Artikel 34 § 1 Nr. 1 und Nr. 1bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Entschädigungen als steuerpflichtig betrachtet, die im Rahmen eines kollektiven oder individuellen Versicherungsvertrags, welcher vom Arbeitgeber des Geschädigten oder vom Unternehmen, in dem der Geschädigte Unternehmensleiter ist, abgeschlossen worden ist, infolge einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit erhalten wurden, ohne dass ein tatsächlicher Verlust von Berufseinkünften des Geschädigten vorliegt und ohne dass der Geschädigte die diesbezüglichen Versicherungsprämien jemals als berufliche Aufwendungen abgezogen hat, während dieselben Entschädigungen, die in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle gezahlt werden, gemäß Artikel 39 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 oder in Anwendung des allgemeinen Rechts, als Wiedergutmachung einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, ohne dass ein Verlust von Berufseinkünften vorliegt, nicht der Steuer unterliegen?

Verstößt Artikel 34 § 1 Nr. 2 Buchstabe b) des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Entschädigungen als steuerpflichtig betrachtet, die von einer Versicherungsgesellschaft infolge einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden, ohne dass ein tatsächlicher Verlust von Berufseinkünften des Empfängers vorliegt, der die Versicherungsprämien nicht als berufliche Aufwendungen hat abziehen können, während dieselben Entschädigungen, wenn kein Verlust von Berufseinkünften vorliegt, nicht steuerpflichtig wären, wenn sie gezahlt wurden in Ausführung eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden oder nach einer gemeinrechtlichen Klage oder im Rahmen der Ausführung eines Versicherungsvertrags gegen Invalidität bzw. Arbeitsunfähigkeit vom Typ ‘ garantiertes Einkommen ’, finanziert durch persönliche Beiträge des Geschädigten, die nicht als berufliche Aufwendungen abgezogen wurden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 32 Absatz 2 Nr. 2 und 31 Absatz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992).

In der im Steuerjahr 2012 geltenden Fassung bestimmte Artikel 32 des EStGB 1992:

« Entlohnungen von Unternehmensleitern sind alle Entgelte, die natürlichen Personen gewährt oder zuerkannt werden:

1. die das Mandat eines Verwalters, Geschäftsführers, Liquidators oder ähnliche Funktionen ausüben,

2. die in der Gesellschaft außerhalb eines Arbeitsvertrags eine leitende Funktion oder eine leitende Tätigkeit der täglichen Geschäftsführung ausüben, die kommerzieller, finanzieller oder technischer Art ist.

Sie umfassen insbesondere:

[...]

2. Vorteile, Entschädigungen und Entlohnungen, die im Wesen denjenigen entsprechen, die in Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 erwähnt sind,

[...] ».

In der im selben Steuerjahr geltenden Fassung bestimmte Artikel 31 Absätze 1 und 2 des EStGB 1992:

« Entlohnungen von Arbeitnehmern sind alle Entgelte, die für den Arbeitnehmer den Ertrag seiner Arbeit im Dienst eines Arbeitgebers darstellen.

Sie umfassen insbesondere:

[...]

4° Entschädigungen, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Lohnausfall bezogen werden, einschließlich der Entschädigungen, die in Ausführung einer Solidaritätsvereinbarung, die in den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt ist, zuerkannt werden, und der Entschädigungen, die durch die in Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) vierter Gedankenstrich erwähnten Beiträge und Prämien gebildet werden,

[...] ».

B.1.2. Aufgrund von Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) vierter Gedankenstrich des EStGB 1992 umfassen Werbungskosten Arbeitgeberbeiträge, die gezahlt werden in Ausführung

« einer kollektiven oder individuellen Vereinbarung, die als eine Ergänzung der gesetzlichen Entschädigungen im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder Unfalls oder einer Berufskrankheit oder Krankheit zu betrachten ist ».

B.2.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 34 § 1 Nrn. 1 und *1bis* des EStGB 1992. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 34 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des EStGB 1992.

In der im Steuerjahr 2015 geltenden Fassung bestimmte Artikel 34 § 1 des EStGB 1992:

« Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen umfassen ungeachtet des Schuldners, des Empfängers, der Bezeichnung und der Weise, wie sie festgelegt und bewilligt werden:

1. Pensionen und Leib- oder Zeitrenten sowie als solche geltende Zulagen, die direkt oder indirekt mit einer Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen,

*1bis*. Pensionen und Leib- oder Zeitrenten sowie als solche geltende Zulagen zur vollständigen Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Gewinn-, Lohn- oder Profitausfall,

2. Kapitalien, Rückkaufswerte von Lebensversicherungsverträgen, Pensionen, ergänzende Pensionen und Renten, die ganz oder teilweise gebildet werden durch:

[...]

*b*) Beiträge und Prämien für die Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, einschließlich der ergänzenden Pensionen, die in Ausführung einer in den Artikeln 10 und 11 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Solidaritätsvereinbarung zuerkannt werden, und der Pensionen, die durch die in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 18 und 19 erwähnten Beiträge und Prämien gebildet werden,

[...] ».

B.2.2. Aufgrund von Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 19 des EStGB 1992 sind für Unternehmensleiter steuerfrei:

« Vorteile, die sich für Unternehmensleiter, die in Artikel 30 Nr. 2 erwähnte Entlohnungen beziehen, aus der vom Unternehmen oder von der in Artikel 220 oder 227 Nr. 3 erwähnten juristischen Person zu tätigen Zahlung von Beiträgen und Prämien erwähnt in Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) ergeben, die sich auf Entlohnungen beziehen, die regelmäßig und mindestens einmal monatlich gezahlt oder zuerkannt werden vor Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die dazu berechtigende entlohnte Tätigkeit ausgeübt wurde, und unter der Bedingung, dass diese Entlohnungen auf die Ergebnisse dieses Zeitraums angerechnet werden ».

### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen*

B.3.1. Die drei Vorabentscheidungsfragen betreffen die Einkommensteuerpflicht von Entschädigungen, die von einer Versicherungsgesellschaft in Ausführung eines Versicherungsvertrags, der von einem Unternehmen für seinen Leiter abgeschlossen wurde, zum Ausgleich einer zeitweiligen (erste Vorabentscheidungsfrage) oder bleibenden (zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage) Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit gezahlt werden. Die Prämien für den Versicherungsvertrag wurden gezahlt und als Werbungskosten von dem Unternehmen, dessen Leiter der Empfänger ist, abgezogen.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass der fragliche Leiter keine Einkommensverluste wegen der Krankheit, an der er leidet, erlitten hat, und hat daraus geschlossen dass die betreffenden Entschädigungen nicht als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen Lohnausfall bezogen wurden.

B.3.2. In Anwendung der fraglichen Bestimmungen sind die Entschädigungen, die von einem von einem Unternehmen für seinen Leiter abgeschlossenen Versicherungsvertrag vom Typ « garantiertes Einkommen » vorgesehen werden und die bei Eintritt des Versicherungsfalls, das heißt, wenn eine zeitweilige oder bleibende Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit eintritt, zuerkannt werden, steuerpflichtig, selbst wenn der Empfänger wegen dieser Arbeitsunfähigkeit keine Einkommensverluste erlitten hat.

B.3.3. Die dem Leiter wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit gezahlten Entschädigungen werden nämlich durch Beiträge und Prämien gebildet, die vom Unternehmen gezahlt wurden, und bei diesem als Werbungskosten gelten (Artikel 31 Absätze 1 und 2 Nr. 4 und 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) vierter Gedankenstrich des EStGB 1992). Laut dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan werden die dem Leiter wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit gezahlten Entschädigungen entweder so betrachtet, dass sie direkt oder indirekt mit einer Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen (Artikel 34 § 1 Nr. 1 des EStGB 1992), oder fallen in die Kategorie von Entschädigungen, die durch Beiträge und Prämien gebildet werden, die vom Unternehmen gezahlt wurden, und bei diesem als Werbungskosten gelten (Artikel 34 § 1 Nr. 2, 38 § 1 Absatz 1 Nr. 19 und 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) vierter Gedankenstrich des EStGB 1992).

B.4.1. Obwohl die Bestimmungen bezüglich der Steuerpflicht der Entschädigung, mit der eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit ausgeglichen wird, einerseits und der Entschädigung, mit der eine bleibende Arbeitsunfähigkeit ausgeglichen wird, andererseits nicht dieselben sind, hat der Umstand, dass mit der Entschädigung eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit oder eine bleibende Arbeitsunfähigkeit ausgeglichen wird, keine Auswirkung auf die Prüfung der dem Gerichtshof unterbreiteten Behandlungsunterschiede. Das Gleiche gilt in Bezug auf die beiden Gesetzesbestimmungen, die nach Auffassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans der Besteuerung der wegen einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit gezahlten Entschädigungen zugrunde liegen könnten. Der Gerichtshof prüft daher die drei Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.4.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die in den in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Situationen gezahlten Entschädigungen mit den Entschädigungen, die in Ausführung eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden bezogen werden (erste und dritte Vorabentscheidungsfrage), mit den Entschädigungen, die vom Verantwortlichen eines gemeinrechtlichen Unfalls gezahlt werden (erste, zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage), mit den Entschädigungen, die in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle gezahlt werden (zweite Vorabentscheidungsfrage), und mit den Entschädigungen, die in Ausführung eines Versicherungsvertrags vom Typ garantiertes Einkommen, der durch persönliche Beiträge finanziert wurde, die der Empfänger nicht als berufliche Aufwendungen abgezogen hat, bezogen werden, zu vergleichen (dritte Vorabentscheidungsfrage).

B.5.1. Zulagen, die in Ausführung eines Einzelversicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden bezogen werden, sind nach Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 8 des EStGB 1992 steuerfrei. Aufgrund von Artikel 39 § 1 des EStGB 1992 sind in Artikel 34 § 1 Nr. 1 erwähnte Pensionen, Leib- oder Zeitrenten, die in Anwendung der Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder der Rechtsvorschriften über Berufskrankheiten zuerkannt werden, in dem Maße steuerfrei, als sie keine Entschädigung für einen dauerhaften Gewinn-, Lohn- oder Profitausfall darstellen. Die von einem Verantwortlichen eines gemeinrechtlichen Unfalls gezahlten Entschädigungen gelten nicht als steuerpflichtige Einkünfte.

Schließlich schließt das vorlegende Rechtsprechungsorgan aus dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 102/2005 vom 1. Juni 2005 (ECLI:BE:GHCC:2005:ARR.102), dass in dem

Fall, dass der Empfänger selbst eine Versicherung vom Typ « garantiertes Einkommen » abgeschlossen und die von ihm gezahlten Prämien nicht abgezogen hat, die Entschädigung, die ihm bei Eintritt des Versicherungsfalls gezahlt wird, auch nicht steuerpflichtig ist. Mit diesem Entscheid sowie mit dem Entscheid Nr. 73/2007 vom 10. Mai 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.073) hat der Gerichtshof nämlich entschieden, dass der Umstand, ob die jährliche Versicherungsprämie vom Empfänger der Entschädigung als berufliche Aufwendungen abgezogen wurde oder nicht, einen Behandlungsunterschied in Bezug auf die Besteuerung der Entschädigungen, die beim Eintritt des Versicherungsfalls, gezahlt werden, rechtfertigen kann.

B.5.2. Die fraglichen Bestimmungen führen folglich zu mehreren Behandlungsunterschieden zwischen den Steuerpflichtigen, die Empfänger von Entschädigungen sind, die bezogen werden, wenn eine Arbeitsunfähigkeit eintritt, die auf einen Unfall oder eine Krankheit zurückgeht und keine Einkommensverluste verursacht hat.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. In seinem Entscheid Nr. 120/2001 vom 10. Oktober 2001 (ECLI:BE:GHCC:2001:ARR.120) hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 32*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1964, heute Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, verstößt in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die von einer Versicherungsgesellschaft zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität geleisteten Entschädigungen mit der Steuer belegt, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt und während die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Prämien durch den Entschädigungsberechtigten nicht als Berufskosten abgezogen wurden ».

B.7.2. In seinem Entscheid Nr. 55/2003 vom 30. April 2003 (ECLI:BE:GHCC:2003:ARR.055) hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Beträge, die in Durchführung eines vom Arbeitgeber des Opfers abgeschlossenen kollektiven Versicherungsvertrags zur Wiedergutmachung einer durch einen Unfall verursachten körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität ausgezahlt wurden, mit der Steuer belegt, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt ».

Die in diesem Entscheid festgestellte Verfassungswidrigkeit bezog sich auf den Umstand, dass eine Entschädigung, die in Ausführung eines kollektiven Versicherungsvertrags « garantiertes Einkommen » als Entschädigung für körperliche oder wirtschaftliche Invalidität geleistet wurde, ohne dass ein Einkommensverlust vorlag, steuerpflichtig war. Es handelte sich um eine vom Arbeitgeber des Entschädigungsberechtigten abgeschlossene und bezahlte Versicherung, wobei Letzterer also nicht über die Möglichkeit verfügte, die Prämien als Werbungskosten abzuziehen.

B.7.3. In seinem Entscheid Nr. 146/2008 vom 30. Oktober 2008 (ECLI:BE:GHCC:2008:ARR.146) hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 1998 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Beträge, die in Ausführung eines vom Arbeitgeber des Opfers abgeschlossenen kollektiven Versicherungsvertrags zur Wiedergutmachung einer durch einen Unfall verursachten körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität ausgezahlt wurden, mit der Steuer belegt, ohne dass beim Opfer Einkommensausfall vorliegt ».

B.8. Der Gerichtshof hat ferner praktisch wortgleich in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 55/2003 und 146/2008 geurteilt:

« Wenn der Versicherungsvertrag vom Arbeitgeber des Begünstigten abgeschlossen wurde, kann Letzterer die Prämien nicht von seinen beruflichen Einkünften abziehen, weil er sie nicht bezahlt hat. Der Begünstigte der Entschädigung hat nichts damit zu tun, dass der Arbeitgeber die Prämien eventuell hätte abziehen können.

Der Umstand, dass die Prämien vorkommendenfalls abgezogen wurden, kann sich unmöglich auf die Besteuerungsgrundlage auswirken, so wie sie sich aus <Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4><Artikel 34 § 1 Nr. 1> des EStGB 1992 ableiten lässt, und zwar in der Auslegung im

Lichte des in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Januar 1976 vom Gesetzgebers zum Ausdruck gebrachten Willens, der Besteuerung den Verlust beruflicher Einkünfte und dessen Ausgleich durch die ausgezahlte Entschädigung zugrunde zu legen. Das Unterscheidungskriterium kann angesichts der Zielsetzung der Bestimmung also nicht als sachdienlich betrachtet werden ».

B.9. Die Entscheide Nrn. 55/2003 und 146/2008 bezogen sich auf Steuerjahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2003), dessen Artikel 74, 75 Nr. 1 und 76 Nr. 1 jeweils die Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4, 34 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) und 38 § 1 Absatz 1 Nr. 19 des EStGB 1992 abgeändert haben.

Die aktuell geprüften Vorabentscheidungsfragen betreffen die Steuerjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B.10.1. Aus der Begründung der Abänderungsanträge der Regierung, die zur Einfügung der vorerwähnten Bestimmungen durch das Gesetz vom 28. April 2003 in das EStGB 1992 geführt haben, geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, den Grundsatz anzuwenden, demzufolge « es für bestimmte Verpflichtungen nur entweder eine vorgelagerte Besteuerung (Verweigerung des Abzugs der gezahlten Beiträge oder Prämien und folglich Steuerbefreiung der Leistungen) oder eine nachgelagerte Besteuerung (Abzug der gezahlten Beträge oder Prämien und folglich Besteuerung der Leistungen) geben darf » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1340/007, S. 9), sodass « es nicht von Belang ist, ob die vorstehend erwähnten Entschädigungen tatsächliche Einkommensverluste abdecken oder nicht » (ebenda, S. 10).

B.10.2. In dem Gutachten, dass sie zu diesen Abänderungsanträgen abgegeben hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt, dass die im Entwurf befindlichen Bestimmungen eine Diskriminierung beibehielten, die der Gerichtshof als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit beurteilt hatte, insbesondere durch den vorerwähnten Entscheid Nr. 120/2001 (ebenda, S. 157). Der Gesetzgeber hat diese Anmerkung folgendermaßen beantwortet:

« Le Conseil d'État fait remarquer que le texte proposé ne satisfait pas à l'arrêt n° 120/2001 du 10 octobre 2001 de la Cour d'arbitrage.

L'arrêt précité stipule que la taxation des indemnités qui se rattachent directement ou indirectement à l'exercice de l'activité professionnelle et qui sont octroyées par une entreprise d'assurances en réparation d'une invalidité physiologique et/ou économique sans qu'il n'y ait perte de revenus pour la victime et sans que le bénéficiaire de l'indemnité n'ait déduit les primes liées au contrat à titre de frais professionnels, est en contradiction avec les dispositions des articles 10 et 11 de la Constitution.

Cette problématique concerne entre autres les articles 31, 34 et 39, CIR 92 et exige en particulier la refonte complète de l'article 34, CIR 92.

Les adaptations qui doivent être effectuées pour mettre les dispositions visées en conformité avec l'arrêt précité sont trop confuses que pour les insérer dans le cadre de la loi PC.

Toutefois, le Gouvernement s'engage à régler cette problématique par une initiative législative particulière.

Provisoirement, on ne s'est pas conformé à l'avis du Conseil d'État » (ebena, S. 12).

B.11. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, dass der Gesetzgeber von seinen ursprünglichen Zielen absieht, um andere zu verfolgen. Der Gesetzgeber verfügt überdies auf dem Gebiet von Steuern über eine breite Ermessensbefugnis.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber sich 2003 anders entschieden hat, sodass es nicht mehr darauf ankommt - wie es für die vorherige politische Entscheidung der Fall war -, ob die betreffenden Entschädigungen einen Einkommensverlust ausgleichen oder nicht. Es obliegt nicht dem Gerichtshof zu beurteilen, ob diese Entscheidung zweckmäßig oder wünschenswert ist.

Im Hinblick auf dieses Ziel ist es sachdienlich, dass der Gesetzgeber ebenfalls die Entschädigungen berücksichtigt, die nicht einen Einkommensverlust für den Empfänger ausgleichen. Es ist nicht erkennbar, dass diese Maßnahme unverhältnismäßige Folgen hat.

B.12. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4 des EStGB 1992 in der für das Steuerjahr 2012 geltenden Fassung und Artikel 34 § 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe *b*) in der für das Steuerjahr 2015 geltenden Fassung sind vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie Entschädigungen besteuern, die in Ausführung eines von einem Unternehmen für seinen Leiter abgeschlossenen Versicherungsvertrags vom Typ « garantiertes Einkommen »

infolge einer zeitweiligen oder bleibenden Arbeitsunfähigkeit, die dem Geschädigten keine tatsächlichen Verluste von Berufseinkünften verursacht hat, gezahlt werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2012 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er Entschädigungen besteuert, die durch in Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe *b*) vierter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches erwähnte Prämien gebildet werden und in Ausführung eines Versicherungsvertrags, der von dem Unternehmen, dessen Leiter der Geschädigte ist, abgeschlossen worden ist, infolge einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, die dem Geschädigten keine tatsächlichen Verluste von Berufseinkünften verursacht hat, gezahlt werden.

2. Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2015 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er Entschädigungen besteuert, die in Ausführung eines Versicherungsvertrags, der von dem Unternehmen, dessen Leiter der Geschädigte ist, abgeschlossen worden ist, infolge einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, die dem Geschädigten keine tatsächlichen Verluste von Berufseinkünften verursacht hat, gezahlt werden.

3. Artikel 34 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2015 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er Entschädigungen besteuert, die in Ausführung eines Versicherungsvertrags, der von dem Unternehmen, dessen Leiter der Geschädigte ist, abgeschlossen worden ist, infolge einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, die dem Geschädigten keine tatsächlichen Verluste von Berufseinkünften verursacht hat, gezahlt werden.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul